

**Satzung des Sparkassenzweckverbandes Nassau,
gültig ab 1. August 2010
zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung der Satzung
des Sparkassenzweckverbandes Nassau vom 02. Juni 2015**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz
- § 2 Trägerschaft und Haftung ab dem 19. Juli 2005
- § 3 Mitgliedschaft

II. Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 9 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 Sitzungen des Vorstandes
- § 11 Verbandsvorsitzender
- § 12 Vertretung des Verbandes
- § 13 Verbandskosten
- § 14 Überschüsse

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Auflösung
- § 17 Staatsaufsicht
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005
- § 20 In-Kraft-Treten der Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

(1) Die Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main sowie der Hochtaunuskreis, der Landkreis Limburg-Weilburg, der Main-Taunus-Kreis und der Rheingau-Taunus-Kreis im Land Hessen und der Rhein-Lahn-Kreis und der Westerwaldkreis im Land Rheinland-Pfalz bilden einen Zweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) und des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 07. Dezember 1973 (GVBl. 1974 I S. 276). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Siegel.

(2) Der Verband führt den Namen „Sparkassenzweckverband Nassau“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

(3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen; er kann Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz sein.

§ 2 Trägerschaft und Haftung ab dem 19. Juli 2005

(1) Der Verband ist der Träger der Nassauischen Sparkasse. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verband können auf Antrag weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten. Der Beitritt wird mit dem Beginn des auf die Genehmigung der Satzungsänderung (§ 1 Abs. 1) folgenden Kalenderjahres wirksam.

(2) Ein Mitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Nassauischen Sparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen; handelt es sich um ein rheinland-pfälzisches Mitglied, ist auch der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz anzuhören. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung von Stellungnahmen der Sparkasse und der Sparkassen- und Giroverbände gestellt werden. Wird dem Antrag durch die Verbandsversammlung stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft zum Schluss des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann ungeachtet der Voraussetzungen nach Abs. 2 seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Durch das Ausscheiden oder die Kündigung eines Mitgliedes wird das Geschäftsgebiet der Nassauischen Sparkasse nicht berührt; ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

(5) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes (Abs. 1), das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 2) und die Kündigung aus wichtigem Grunde (Abs. 3) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Die Berechtigung der Mitglieder, bestehende Sparkassen fortzuführen, wird von dieser Satzung nicht berührt.

(7) Die Mitglieder wirken vertrauensvoll bei Angelegenheiten zusammen, die den Bestand und die Fortentwicklung der Nassauischen Sparkasse berühren. Die Mitglieder treffen ihre Entscheidungen über die Wahrnehmung der Aufgabe des öffentlichen Sparkassenwesens, soweit dadurch die Belange der Nassauischen Sparkasse erheblich nachteilig berührt werden können, im Benehmen mit dem Zweckverband; falls Mitglieder beabsichtigen, von ihnen getragene Sparkassen mit anderen Instituten zu vereinigen, so soll vorrangig die Möglichkeit geprüft werden, diese Fusion mit der Nassauischen Sparkasse einzugehen. Satz 2, 2. Halbsatz, gilt nicht für die Vereinigung von Sparkassen desselben Mitgliedes.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für jeden Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar; dies gilt nicht für Mitglieder des Verwaltungsrates öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

(5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes (Verbandsvorsitzenden) und seines Stellvertreters,
3. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter,
4. die Abberufung des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
5. die Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse nach § 23 Abs. 2 Satz 1 SpkG Hessen und § 31 der Satzung der Nassauischen Sparkasse nach Anhörung der vorgeschlagenen Personen,
6. der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Festsetzung der den Vertretern in der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu zahlenden Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen,
8. der Erlass und die Änderung der Satzung der Sparkasse (§ 10 SpkG Hessen),
9. die Verteilung von Überschüssen der Sparkasse nach § 14 dieser Satzung,
10. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 4 und 5,
11. die Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen,
12. die Änderung der Verbandssatzung,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Verbandsvorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Den Sitzungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorstand soll vorher gehört werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie muss so rechtzeitig abgesandt werden, dass zwischen ihrem Zugang und dem Sitzungstag mindestens zwei Wochen liegen. In Eilfällen kann der Vorsitzende unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abkürzen; zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Tage liegen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Zahl der Verbandsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen und der vertretenen

Verbandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Gesamtzahl der Stimmen in der Versammlung beträgt 100; davon entfallen auf die Vertreter der einzelnen Mitglieder so viele Stimmen, wie deren Anteil am Haftungsverhältnis nach § 19 Abs. 3 unter Auf- oder Abrundung in Prozent beträgt. Die Stimmenverteilung ergibt sich aus der Anlage*. Die Vertreter eines Mitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Der Vorstand schreibt die Stimmliste nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 fort und gibt sie rechtzeitig jedem Mitglied bekannt (* hier nicht abgedruckt).

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung und Beschlüsse über die Satzung der Nassauischen Sparkasse, die Abweichungen von der Sparkassenmustersatzung zur Folge haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen. Die durch den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 6 Ziff. 6) oder die Änderung der Aufgaben bedingten Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes (§ 6 Ziff. 14) und Beschlüsse nach § 6 Ziff. 4 bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmen.

(6) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Für die durchzuführenden Wahlen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Für den Ausschluss von der beratenden und entscheidenden Mitwirkung an Beschlüssen der Versammlung gilt § 25 HGO entsprechend. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet die Versammlung.

(8) Der Vorstand und die Mitglieder der Organe der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Versammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Der Vorstand ist verpflichtet, der Versammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen und Rechenschaft zu legen.

(9) Über die von der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich. Der Vorstand kann aus dem Kreis der weiteren Mitglieder einen Zweiten Stellvertreter bestellen; dieser führt die Geschäfte im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden gilt § 11 Abs. 1 und 2. Die Versammlung wählt den Stellvertreter des Vorsitzenden, sieben Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Mitglieder wählbaren Personen. Ihre Wahlzeit entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Mitglieder. Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Bei der Besetzung des Vorstandes soll jedes Mitglied mit mindestens einem Sitz berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vertreter in der Versammlung sein.

(4) Die Ämter des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden, der weiteren Mitglieder und ihrer Stellvertreter enden vor Ablauf der Wahlzeit, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Ihm obliegen

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. die Vorschläge zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und von Stellvertretern nach § 8 Abs. 4 SpkG Hessen,
3. die Vertretung des Verbandes und die Führung des Schriftwechsels.

§ 10 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Zahl der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist der Verbandsvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben. Die Vorschriften des § 7 Abs. 7 gelten entsprechend.

(5) Über die vom Verbandsvorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern sodann bekannt zu geben.

(6) Der Verbandsvorstand kann den Vorsitzenden des Vorstandes der Nassauischen Sparkasse zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 11 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er muss Vorsitzender der Verwaltung bzw. Hauptverwaltungsbeamter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Ehrenbeamter des Verbandes. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Verbandsvorsitzenden endet vor Ablauf seiner Wahlzeit, wenn er aus seinem Hauptamt ausscheidet; im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht andere Vorstandsmitglieder mit der Ausführung beauftragt sind.

§ 12 Vertretung des Verbandes

(1) Der Verband wird von dem Vorstand vertreten. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.

§ 13 Verbandskosten

Die Verbandskosten trägt die Nassauische Sparkasse; sie unterhält die Geschäftsstelle des Verbandes.

§ 14 Überschüsse

Überschüsse der Sparkasse, die diese an den Sparkassenzweckverband abführt, leitet dieser an die Stiftung „Initiative und Leistung - Stiftung der Nassauischen Sparkasse für Kultur, Sport und Gesellschaft“ weiter. Es ist sicherzustellen, dass die Stiftung die ihr von dem Verband zugeflossenen Mittel für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke verwendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

Neben dem Beitritt und dem Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 3 Abs. 5) bedarf die Änderung der satzungsmäßigen Aufgaben der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 16 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidungen gemäß den §§ 1 und 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 07. Dezember 1973 (GVBl. 1974 I S. 276) im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz.

Änderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 15 Satz 4. Etwasiges Vermögen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder verteilt; § 19 Abs. 3 und § 14 gelten entsprechend.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -KGG- vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) und der §§ 1 und 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973 (GVBl. 1974 I S. 276). Entscheidungen der Aufsichtsbehörde werden im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz und der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde getroffen; dies gilt insbesondere für die Entscheidungen nach § 3 Abs. 5 und § 16.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

§ 19 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

(1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander nach dem Verhältnis der Gesamtbeträge der aus dem Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder stammenden Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden und aus den Schuldverschreibungen der Sparkasse sowie aus den Forderungen an Kunden mit Ausnahme der Forderungen aus Schuldscheindarlehen; maßgebend ist für jeweils fünf Jahre der Stand am 31. Dezember desjenigen Geschäftsjahres das dem Beginn einer neuen Wahlzeit vorausgeht. Im Falle des Beitritts eines neuen Mitglieds erfolgt eine Neuberechnung.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder können nach Abs. 3 soweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Schiedsgericht stellt jede Partei einen Schiedsrichter, während der dritte Schiedsrichter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.

(5) Neu aufgenommene Mitglieder haften nach zweijähriger Mitgliedschaft nach Abs. 3 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.

§ 20 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.